

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1971

Ausgegeben und versendet am 22. Dezember 1971

13. Stück

37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. November 1971 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Marz und Mattersburg.
38. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1971 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Vertragsbediensteten des Landes (Teuerungszulagenverordnung 1971).
39. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1971, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen neu festgesetzt wird.
40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1971, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden.
41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1971, mit der die Form der für die Totenbeschau zu verwendenden Drucksorten und die Form der Drucksorte für den Leichenpaß festgesetzt wird.

### **37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. November 1971 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Marz und Mattersburg.**

Über Antrag der Gemeinden Marz und Mattersburg wird auf Grund des § 7 Absatz 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47/1970, verordnet:

#### § 1

Aus der Katastralgemeinde Marz werden die Grundstücke Nr. 7070/1, 7070/134, 7070/135, 7070/136, 7070/137, 7070/138, 7070/139, 7070/140, 7070/141, 7070/142, 7070/143, 7070/144, 7070/145, 7070/146, 7070/147 und 7070/148 mit einem Gesamtausmaß von 8.767 m<sup>2</sup> abgetrennt und in die Katastralgemeinde Mattersburg eingemeindet.

#### § 2

Aus der Katastralgemeinde Mattersburg werden die Grundstücke Nr. 893/2, 893/3, 893/4, 893/5, 893/6, 893/7, 893/8, 893/9, 893/10, 893/11, 893/12, 893/13, 893/14, 893/15, 893/16, 893/17 und 954/157 mit einem Gesamtausmaß von 8.721 m<sup>2</sup> abgetrennt und in die Katastralgemeinde Marz eingemeindet.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**DDr. Grohotolsky**

### **38. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1971 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Vertragsbediensteten des Landes (Teuerungszulagenverordnung 1971).**

Auf Grund des § 4 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 31, und des § 53 Abs. 4 des

Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 165/1961, wird verordnet:

#### § 1

Den Landesvertragsbediensteten gebühren ab 1. Juni 1971 bis 30. Juni 1971 Teuerungszulagen im Ausmaße von je 8,2 v.H., ab 1. Juli 1971 Teuerungszulagen im Ausmaße von je 12,4 v.H. des Monatsentgeltes, der Dienstzulagen und der Ergänzungszulagen.

#### § 2

Sind die sich nach § 1 ergebenden Teuerungszulagen nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

Für die Landesregierung:

**Kery**

### **39. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1971, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen neu festgesetzt wird.**

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Blindenbeihilfengesetzes, LGBl. Nr. 11/1957, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Feber 1967, LGBl. Nr. 13, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 die Blindenbeihilfe

für Vollblinde mit monatlich S 967,—

und für Praktischblinde mit monatlich S 569,— festgesetzt.

Für die Landesregierung:

**Kery**

**40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1971, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden.**

Auf Grund des § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, GBl. f. d. L. O. Nr. 397, die auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1950, LGBl. Nr. 8/1951, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1970 als landesgesetzliche Vorschrift weiterhin in Geltung steht, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Alleinstehende mit und ohne Haushalt monatlich   | S 1.075,— |
| b) für Haushaltsvorstände monatlich   | S 910,—   |
| c) für Haushaltsangehörige ohne Anspruch auf Familienbeihilfe monatlich   | S 625,—   |
| d) für Haushaltsangehörige, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, verringert sich der Richtsatz von S 625,— monatlich um einen Betrag, der der Familienbeihilfe für ein Kind nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, entspricht. |           |

(2) Diese Richtsätze erhöhen sich für Alleinstehende und Haushaltsvorstände um S 110,— und für Haushaltsangehörige um S 80,— monatlich, wenn es sich um voll- oder teilweises Arbeitsunfähige Personen oder um solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf die Gewährung der Alterspension hätten.

§ 2

Zur laufenden Unterstützung ist eine Mietzinsbeihilfe in der Höhe von S 30,— monatlich zu gewähren. In Ausnahmefällen kann bis zur Höhe des tatsächlich gezahlten Mietzinses, der jedoch den Lebensverhältnissen des Hilfsbedürftigen angepaßt sein muß, Mietzinsbeihilfe gewährt werden.

§ 3

Der Richtsatz für Pflegekinder beträgt S 1.075,—.

§ 4

Die Fürsorgeunterstützungen und Pflegegelder für Pflegekinder sind am 1. Juni und am 1. Dezember jeden Jahres im doppelten Ausmaße, jedoch ohne Wohnungsbeihilfe auszuführen (13. und 14. Fürsorgeunterstützung).

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. November 1970, LGBl. Nr. 54, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt wurden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

**Kery**

**41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1971, mit der die Form der für die Totenbeschau zu verwendenden Drucksorten und die Form der Drucksorte für den Leichenpaß festgesetzt wird.**

Auf Grund der §§ 11 und 27 Abs. 4 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, wird verordnet:

§ 1

Die Form der für die Totenbeschau zu verwendenden Drucksorten (Behandlungsschein, Totenbeschaubefund) hat den in der Anlage 1 und 2 enthaltenen Mustern zu entsprechen.

§ 2

Für den Leichenpaß ist eine Drucksorte nach dem in der Anlage 3 enthaltenen Muster zu verwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Kery**

**BEHANDLUNGSSCHEIN**

Anlage 1

Vor- und Familienname .....

Geburtsangaben .....

Religionsbekenntnis und Familienstand .....

Staatsbürgerschaft .....

Beruf .....

Wohnort und Wohnung .....

stand von ..... 19..... bis .....

..... 19..... wegen .....

in meiner ärztlichen Behandlung und ist\*)

a) nach Mitteilung der diesen Behandlungsschein Fordernden,

b) wie ich mich überzeugte,

c) in meiner Gegenwart gestorben.

Angegebener Zeitpunkt des Todes: am .....

Sterbeort (genaue Adresse): .....

Todesursache, und zwar in deutscher oder lateinischer wissenschaftlicher Bezeichnung:		Zeitangabe zwischen Beginn der Erkrankung und Tod	
a) <b>Leiden</b> , welches den Tod oder die zum Tode führende(n) Folgekrankheit(en) verursacht hat:	In Blockschrift		
b) Allfällige <b>Folgekrankheit(en)</b> , welche den Tod unmittelbar herbeigeführt hat haben): ( <b>Nicht die Todesart</b> , wie etwa Herzlähmung, Kreislaufversagen, Atemlähmung usw., eintragen)			
c) <b>Andere</b> wesentliche <b>Leiden</b> , die zur Zeit des Todes bestanden haben:			

....., am .....

Unterschrift des behandelnden Arztes

\*) Nichtzutreffendes streichen !

## TOTENSCHAUBEFUND

Anlage 2

(Burgenland)

1. <b>Vor- und Familienname des Verstorbenen</b> (bei Frauen auch Geburtsname) oder Eintragung, ob Tot- oder Fehlgeburt; in diesem Falle Angabe über die Mutter	Familienname womöglich in Blockschrift!		
2. <b>Geschlecht:</b>	männlich — weiblich *)	Bei Kindern: ehelich — unehelich *)	
3. <b>Geburtsangaben:</b>	Tag: ..... Monat: ..... Jahr: ..... Stunde**): ..... in ..... Bezirk: ..... Land: .....		
4. <b>Religionsbekenntnis</b> (bei Kindern das der Eltern) und <b>Familienstand:</b>	ledig, verh., verw., geschieden *)		
5. <b>Staatsbürgerschaft:</b>			
6. <b>Beruf</b> (bei Ehefrauen, die keinen eigenen Beruf ausüben, den des Mannes, bei Kindern den des Vaters):			
7. <b>Wohnort und Wohnung</b> (genaue Anschrift):			
8. <b>Sterbezeit und Sterbeort:</b>	Tag: ..... Monat: ..... Jahr: ..... Stunde**): ..... Ort: .....		
9. Bei Tot- oder Fehlgeburten oder im 1. Lebensjahr verstorbenen Kindern Angaben über den Entwicklungsgrad	g: ..... cm: ..... L.M.: .....		
10. Stammt das Kind aus einer <b>Mehrlingsgeburt</b> ?	ja — nein *)		
11. <b>Todesursache</b> , und zwar in deutscher oder lateinischer wissenschaftlicher Bezeichnung:			Zeitangabe zwischen Beginn der Erkrankung und Tod
a) <b>Leiden</b> , welches den Tod oder die zum Tode führende(n) Folgekrankheit(en) verursacht hat:	In Blockschrift		
b) <b>Allfällige Folgekrankheit(en)</b> , welche den Tod unmittelbar herbeigeführt hat (haben): ( <b>Nicht die Todesart</b> , wie etwa Herzlähmung, Kreislaufversagen, Atemlähmung usw., eintragen)			
c) <b>Andere</b> wesentliche <b>Leiden</b> , die zur Zeit des Todes bestanden haben:			
12. Bei <b>gewaltsamen Todesfällen</b> (Selbstmord, Mord, Totschlag, Verunglückung) genaue Einzelheiten über Art und Weise sowie Ursache des gewaltsamen Todes:	(z. B. Selbstmord durch Vergiftung mit Leuchtgas, von Auto überfahren usw.)		
13. Stimmen die Beobachtungen mit den Angaben der Angehörigen bzw. des Behandlungsscheines überein?	ja — nein *). Grund: .....		
14. Name und Adresse des allfäll. behandelnden Arztes bzw. der Hebamme			
15. Die Identität des Verstorbenen wurde festgestellt durch:	16. Tag und Stunde der Totenbeschau:		
17. Besondere Bemerkungen			
Gegen die Bestattung bestehen keine Bedenken.			
....., am .....			
*) Nichtzutreffendes streichen!			
			Unterschrift des Totenbeschauers

Ausstellende Behörde:

Zl.:

**LEICHENPASS**

Der Leichenbestattungsunternehmung (Partei) .....  
 wurde die Bewilligung zur Überführung de . am ..... um ..... Uhr  
 in ..... an .....  
 verstorbenen ..... geb. ....  
 von ..... nach .....  
 erteilt.

Hiebei wurde angeordnet:

Sämtliche Behörden, deren Amtsbereich durch diese Leichenüberführung berührt wird, werden ersucht, diese ungehindert und unaufgehalten weitergehen zu lassen.

....., am .....

Unterschrift der Behörde

.....

Die vorschriftsmäßige Versargung der Leiche wird nach Vornahme des Augenscheines bestätigt.

....., am .....

Unterschrift der Behörde

.....